

Vorlage an den Landrat

Logopädie und Psychomotorik - Änderung des Bildungsgesetzes und des Personaldekrets unter gleichzeitiger Abschreibung des Postulats 2015/262 «Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen» 2025/14

vom 14. Januar 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 7. Februar 2013 beschloss der Landrat die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, [SGS 150.1](#)) zur Einführung der 45-Minuten-Lektionen auf der Primarstufe mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen von neu 28 Lektionen anstelle von 27 Lektionen zu 50 Minuten auf Schuljahr 2015/16. Ausdrücklich verzichtet wurde auf eine Änderung von § 5 Abs. 1 Bst. I Personaldekret, sodass die Unterrichtsverpflichtung von Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten weiterhin 27 Lektionen zu 50 Minuten umfassen. Ein Grund dafür war, dass pädagogisch-therapeutische Leistungen auch ausserhalb des Unterrichts erbracht werden können und sich die Gliederung der Jahresarbeitszeit für die logopädischen Aufgabenbereiche der Prävention, Förderung, Therapie und Beratung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht in Analogie zu den Lehrpersonen der Primarstufe setzen lassen.

Ein weiterer Grund war, dass eine analoge Regelung einen Abbau an «Therapiezeit» bzw. Kontaktzeit mit den Schülerinnen und Schülern bewirkt hätte. Oder aber es wären Mehrkosten für die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Logopädie wie folgt entstanden:

Bisher: 27 Pflichtlektionen x 50 Minuten = 1'350 Minuten pro Unterrichtswoche

Neu: 28 Pflichtlektionen x 45 Minuten = 1'260 Minuten pro Unterrichtswoche

In seiner Antwort auf die Interpellation von Miriam Locher ([2017/380](#)): «Bildungsqualität statt Abbau: Logopädie» hat der Regierungsrat den Ist-Zustand mit der heutigen Lektionenregelung im Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden umschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass Logopädinnen und Logopäden gemäss Berufsauftrag entsprechend den Bereichen A (Therapie), B (Vor- und Nachbereitung) und C bis E (Beratung, Besprechungen, Weiterbildung) arbeiten. Die heutige Regelung in § 5 Abs. 1 Bst. I des Personaldekrets bedeutet, dass ein Vollpensum 27 mal 50 Minuten pro Unterrichtswoche (d.h. 1'350 Minuten) als Einsatzzeit für die Therapie (Bereich A) beinhaltet und diese durch die Leitung Logopädie sicherzustellen ist.

Die gewachsenen umfassenden logopädischen Tätigkeitsfelder mit Prävention, Förderung, Therapie und Beratung sowie die interdisziplinäre Arbeit im schulisch-integrativen Umfeld und die dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen sollten im Rahmen der Überarbeitung des Berufsauftrags der Lehrpersonen (Geschäft Nr. [2022/387](#)) berücksichtigt und angepasst werden. Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2021 mit Frist zum 10. Mai 2021 einen Vorschlag zur Neuregelung des Berufsauftrags und der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen aller Stufen in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf wurde auf der Grundlage des vom Landrat in Auftrag gegebenen VAGS-Projekts «Berufsauftrag Lehrpersonen» von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) erarbeitet. Die Vorlage hatte differenzierte Stellungnahmen ausgelöst, die insbesondere den Vorschlag zur Neuregelung der Logopädie und Psychomotorik durch deren Herauslösen aus dem Personaldekret kritisch hervorhoben. In Folge wurde auf eine Neuregelung der Logopädie und der Psychomotorik verzichtet und der IST-Zustand vorerst weitergeführt.

Zur Prüfung der Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden wurde im Auftrag der Direktionsvorsteherin der BKSD anfangs 2023 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese setzte sich zusammen aus Vertretungen des Amts für Volksschulen (AVS), der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrpersonen (AKK), des Logopädinnen- und Logopädenverbands der Region Basel (LRB), der Schulleitungskonferenz der Primarstufe (SLK PS) und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Ebenfalls einbezogen wurden die Abteilungen Bildung und Recht des Generalsekretariats der BKSD. Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) sowie der Verband des Personals öffentlicher Dienste der Region Basel (VPOD) verzichteten auf eine Teilnahme.

Auf eine Prüfung der Unterrichtsverpflichtung der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten wurde hingegen verzichtet. Die Psychomotorik ist im Kanton Basel-Landschaft örtlich nicht schulnahe organisiert und wird als Therapie durchgeführt. Dieses in der Sonderschule angesiedelte Therapieangebot soll daher künftig nicht mehr als Lehrpersonenfunktion geführt werden (siehe 1.2. Ziel der Vorlage).

1.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll die Lektionenverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden analog zu den Primarschullehrpersonen plausibel neu geregelt werden. Damit werden einerseits den sich im Wandel befindlichen logopädischen Tätigkeitsfeldern Rechnung getragen sowie andererseits betriebliche Vorteile durch die bessere Verknüpfung des Unterrichts mit der Logopädie geschaffen. Des Weiteren wird im Zuge dieser Vorlage auch Bericht zum sachverwandten Postulat [2015/262](#) von Thomas Bühler erstattet.

Gleichzeitig soll die Psychomotorik aus dem Katalog der Lehrpersonen gestrichen werden. Im Gegensatz zur Logopädie ist die Psychomotorik örtlich nicht schulnahe organisiert. Sie ist historisch bedingt der Sonderschulung und nicht der Speziellen Förderung zugeordnet und wird vom Kanton finanziert (Leistungsvereinbarungen).

Aufgrund der fehlenden Unterrichtsnähe besteht aus organisatorischer Sicht kein Anpassungsbedarf an die Logik der Primarschulen (28 Lektionen à 45 Minuten). Zudem ist der Anteil an benötigter interdisziplinärer Zusammenarbeit bspw. im Klassenteam nicht im selben Masse vorhanden wie bei Logopädinnen und Logopäden. Eine Gleichstellung der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit den Primarlehrpersonen wird daher nicht als zielführend erachtet. Dies bedeutet allerdings, dass nicht nur das Personaldekret angepasst werden muss, sondern ebenfalls das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)), da gemäss § 49 Abs. 3^{bis} Bildungsgesetz die Ressourcierung des Angebots derzeit bei den Therapien der Sonderschulung über Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler erfolgt.

1.3. Erläuterungen

Handlungsbedarf wird seitens der Schulbeteiligten insbesondere bezüglich einer besseren Verknüpfung des Unterrichts mit der Logopädie gesehen. Mit dieser Verknüpfung wird ein Gewinn an

Wirksamkeit und Effizienz in allen Leistungsbereichen der Logopädie erwartet, d.h. in der Prävention, in der Förderung, in der Therapie und in der Beratung. Im Hinblick auf eine allfällige Neueregulierung der Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden, können, basierend auf den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe, folgende drei Varianten herausgestrichen werden:

- Variante 1: Weiterführung Ist-Zustand in Form von 27 Lektionen à 50 Minuten oder 30 Lektionen à 45 Minuten
- Variante 2: Unterrichtsverpflichtung 28 Lektionen à 45 Minuten bei schulnahe und 27 Lektionen à 50 Minuten bei therapeutischem Setting
- Variante 3: Unterrichtsverpflichtung 28 Lektionen à 45 Minuten bei Herauslösung der Psychomotorik aus Personaldekret

Die einzelnen Varianten werden mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen im Folgenden dargestellt und erläutert.

Variante 1: Weiterführung Ist-Zustand in Form von 27 Lektionen à 50 Minuten oder 30 Lektionen à 45 Minuten

Der Ist-Zustand mit einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 27 Lektionen gemäss Personaldekret könnte für das therapeutische Setting weitergeführt und auf Verordnungsstufe ausdrücklich mit 50 Minuten Therapiezeit geregelt werden. Für das schulnahe Setting würde zugleich eine Anpassung an die 45minütigen Unterrichtslektionen der Primarschule bei gleichzeitiger Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 27 auf 30 Lektionen vollzogen werden. Mit dieser alternativen Einteilung, also 30 mal 45 würden die 1'350 Minuten (= 27 mal 50) für den Aufgabenbereich A, Therapie-/Unterrichtszeit, erreicht.

I.	Logopädie und Psychomotorik	
	- therapeutisches Setting	27
	- schulnahe Setting	30

Pro:

- Die Weiterführung des Ist-Zustands ist möglich.
- Die logopädischen Aufgaben können in der Jahresarbeitszeit gemäss dem Bedarf vor Ort zwischen Leitung und Logopädin bzw. Logopäden abgestimmt und vereinbart werden.

Contra:

- Anliegen des Postulats werden nicht erfüllt.
- Trennung in schulnahe und therapeutisches Setting ist nicht mehr zeit- und praxisgemäss.
- Fehlende Akzeptanz seitens Anspruchsgruppen, da diese Variante als Schlechterstellung im Vergleich zu Primarlehrpersonen und als starke Belastung für die Logopädinnen und Logopäden gesehen wird.

Variante 2: Unterrichtsverpflichtung 28 Lektionen à 45 Minuten bei schulnahe und 27 Lektionen à 50 Minuten bei therapeutischem Setting

§ 5 Abs. 1 Bst. I Personaldekret würde in dieser Variante wie folgt geändert:

I.	Logopädie und Psychomotorik	
	- therapeutisches Setting	27
	- schulnahes Setting	28

Neu würden im Dekret somit zwei unterschiedliche Lektionenzahlen für Logopädie genannt. Wird Logopädie schulnahe, d.h. verbunden mit dem Unterricht an der Schule, organisiert, so umfasst die Unterrichtsverpflichtung 28 Lektionen zu 45 Minuten. Als Therapie ohne direkte Verknüpfung mit dem Unterricht wären es jedoch weiterhin 27 Lektionen zu 50 Minuten. Die Lektionendauer für die schulnahe Logopädie würde auf Verordnungsstufe analog zur Primarstufe neu geregelt.

Pro:

- Das Anliegen des Postulats wird vollständig erfüllt.
- Für die Gemeinden kann Kostenneutralität bei unverändertem Lektionenpool gesichert werden.
- Die wegfallende Jahresarbeitszeit im Bereich A (Therapie/Unterricht) des Berufsauftrags kommt den weiteren Aufgabenbereichen der Logopädie zugute (bspw. pädagogische Kooperation im Klassenteam und Vor- und Nachbereitung der Lektionen im Bereich B).

Contra:

- Es fragt sich, ob bei einer Kürzung der Therapieeinheiten von 50 auf 45 Minuten letztlich Abstriche in der Qualität und Wirksamkeit entstehen und ob diese tatsächlich durch die Verlagerung der logopädischen Tätigkeit in andere Bereiche kompensiert werden können.
- Es entstehen klärungsbedürftige Vollzugsfragen, wann es sich um ein schulnahes und wann um ein therapeutisches Setting handelt und wie mit einem schulnah-therapeutischen Tätigkeitsmix zu verfahren ist; die Berechnung des verfügbaren Lektionenpools wäre äusserst komplex.
- Eine Trennung in schulnahes und therapeutisches Setting ist nicht mehr zeit- und praxisgemäss.

Variante 3: Unterrichtsverpflichtung 28 Lektionen à 45 Minuten und Herauslösen der Psychomotorik aus dem Personaldekret

Diese Variante stellt die Angleichung der wöchentlichen Lektionenverpflichtung der Logopädie an diejenige der Primarlehrpersonen mit 28 Lektionen à 45 Minuten bei unveränderter Jahresarbeitszeit dar.

I.	Logopädie	28
----	------------------	-----------

Mit dieser Anpassung wären die Logopädinnen und Logopäden den Primarlehrpersonen nicht nur hinsichtlich der Unterrichtsverpflichtung und damit dem Bereich A, sondern auch in den übrigen Bereichen des Berufsauftrags gleichgestellt und hätten die damit einhergehenden Pflichten wahrzunehmen (z.B. Bereich B: Unterrichtsbezogene Aufgaben wie Vor- und Nachbereitung der Lektion oder pädagogische Kooperation im Klassenteam wie auch im Bereich C: Schulbezogene Aufgaben wie die Teilnahme an Konventen und gesamtschulischen Anlässen). Die Lektionendauer für die Logopädie würde auf Verordnungsstufe analog zur Primarstufe neu geregelt.

Die Psychomotorik ist aktuell zusammen mit der Logopädie in § 5 Abs. 1 Bst. I des Personaldekrets geregelt. Sie würde mit der in Variante 3 dargestellten Dekretsanpassung nicht mehr mit

einer Unterrichtsverpflichtung aufgeführt, da sie im Gegensatz zur Logopädie örtlich nicht schulnahe organisiert ist. Aufgrund dieser fehlenden Unterrichtsnähe wird nicht dieselbe interdisziplinäre Zusammenarbeit, gemeinsame Vorbereitung etc. benötigt. Eine Gleichstellung der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit den Primarlehrpersonen wird daher als nicht zielführend erachtet.

Gemäss 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, [SGS 150](#)) legt das Dekret die zeitliche Einteilung der Arbeitszeit fest. Insofern kann diese Bestimmung der Lektionenverpflichtung aus dem Personaldekret herausgelöst werden. Analog z.B. zur Schulsozialarbeit wird die Jahresarbeitszeit für Psychomotorik weiterhin auf der Rechtsgrundlage des Personalgesetzes geregelt mit unveränderter Jahresarbeitszeit. Der Wegfall als Unterrichtsfunktion mit Unterrichtsverpflichtung bewirkt somit keine Veränderung der Arbeitsbedingungen. Mit dem Herauslösen der Psychomotorik aus dem Personaldekret kann sich diese vom «Lektionenmodell» der Schule lösen und mit dem «Jahresarbeitszeitmodell» – bei gleicher Jahresarbeitszeit – eine entsprechende Einteilung der Arbeitszeit vorgenommen werden. Das Herauslösen aus dem Personaldekret bedeutet somit grössere Flexibilisierungsmöglichkeiten in der Nutzung der Jahresarbeitszeit der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten. Die gelebte Realität wird mit dieser Variante abgebildet.

Die vorstehend beschriebene Ablösung vom «Lektionenmodell» bedingt zudem eine Anpassung des Bildungsgesetzes, zumal dieses in § 49 Abs. 3^{bis} regelt, dass die Verordnung bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen festlegt. Neu wird anstelle des Lektionen-Pools ein Stellen-Pool festgelegt. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bleiben unverändert.

Pro:

- Das Anliegen des Postulats wird vollständig erfüllt.
- Für die Gemeinden kann Kostenneutralität bei unverändertem Lektionenpool gesichert werden.
- Die wegfallende Jahresarbeitszeit im Bereich Therapie/Unterricht (A) des Berufsauftrags kommt den weiteren Aufgabenbereichen der Logopädie zugute (bspw. pädagogische Kooperation im Klassenteam und Vor- und Nachbereitung der Lektion im Bereich B).
- Die Jahresarbeitszeit wird durch 28 Lektionen Unterrichtsverpflichtung nicht verändert.
- Insgesamt können mehr Therapieeinheiten pro Woche durchgeführt werden.
- Eine bessere Verknüpfung des Unterrichts mit der Logopädie wird ermöglicht.
- Mit einer Angleichung der Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden an diejenigen der Primarlehrpersonen wird die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft als Arbeitgeber gesteigert.
- Die Arbeitsgruppe bestehend aus AKK, SLK PS, LRB und VBLG hat sich für diese Variante ausgesprochen. Die Akzeptanz ist entsprechend hoch.
- Es gibt grössere Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten resp. Leistungserbringern in der Nutzung der Jahresarbeitszeit.
- Die gelebte Realität im Bereich der Psychomotorik wird mit dieser Variante abgebildet.

Contra:

- Es fragt sich, ob bei einer Kürzung der Therapieeinheiten von 50 auf 45 Minuten letztlich Abstriche in der Qualität und Wirksamkeit entstehen und ob diese tatsächlich durch die Verlagerung der logopädischen Tätigkeit in andere Bereiche kompensiert werden können.

Zusammenfassend bringt die Anpassung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden auf 28 Lektionen à 45 Minuten einerseits betriebliche Vorteile mit sich und stärkt andererseits die interprofessionelle Kooperation an den Primarschulen. Eine Regelung ana-

log der Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder Sozialarbeitenden (Jahresarbeitszeit in Stunden) wird nicht als zielführend erachtet, da die Lektionengebundenheit aufgrund des Schulsettings, im Unterschied zur Psychomotorik, wichtig ist. Eine Gleichstellung der Logopädinnen und Logopäden mit den Primarlehrpersonen kann zudem damit gerechtfertigt werden, dass die einzelnen Therapieeinheiten mit den Schülerinnen und Schülern von den Logopädinnen und Logopäden jeweils individuell vor- und nachbereitet werden und damit der zeitliche Aufwand im Bereich B fast genauso hoch ist wie für die Therapien, Abklärungen und Beratungen am Kind (Bereich A).

Bereits heute haben verschiedene Kantone eine Angleichung der Logopädinnen und Logopäden an die Primarlehrpersonen hinsichtlich der Unterrichtsverpflichtung vollzogen (z.B. Aargau, Basel-Stadt, Solothurn und Bern).

1.4. Ergebnis der Variantenprüfung

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ist eine Anpassung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden auf 28 Lektionen à 45 Minuten bei gleichzeitigem Herauslösen der Psychomotorik aus dem Personaldekret gemäss Variante 3 anzustreben. Damit wird die aus der Praxis und im Postulat geforderte Angleichung der Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und -logopäden an diejenige der Primarlehrpersonen vollzogen und die gelebte Realität im Bereich der Psychomotorik rechtlich abgebildet.

1.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Anpassung der wöchentlichen Lektionenverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden leistet einen Beitrag gemäss den Zielen der entwicklungsorientierten Langfristplanung des Regierungsrats 2021–2030, alle Bereiche des Bildungssystems als gleichwertige Angebote weiterzuentwickeln und ein auf die Zukunft ausgerichtetes Bildungsangebot zu gewährleisten. Dazu gehören nicht zuletzt auch mit Blick auf den Fachkräftemangel und den damit verbundenen interkantonalen Wettbewerb praktikable, nachvollziehbare und attraktive Vorgaben zur Unterrichtsverpflichtung inkl. der Lektionendauer.

1.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlage bildet das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)).

1.7. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen aus der Dekretsanpassung. Die Kostenneutralität ist bei unverändertem Lektionenpool der speziellen Förderung gesichert.

1.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Es bestehen keine negativen Folgen für die Wirtschaft und die Gemeinden.

1.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Landratsvorlage wurde nach der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat am 4. Juni 2024 durch die BKSD mit Frist bis am 19. November 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Die zur Stellungnahme eingeladenen Gremien konnten zu den vorgeschlagenen Änderungen des Personaldekrets und des Bildungsgesetzes Stellung nehmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den Eckwerten der Vorlage und damit der vorgeschlagenen Variante 3 grossmehrheitlich zugestimmt wird. Den einbrachten Vorbehalten kann

grösstenteils begegnet werden und redaktionelle Anpassungsvorschläge wurden übernommen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die vorgeschlagenen Gelingensbedingungen für eine gute Umsetzung zu legen. Die detaillierte Vernehmlassungsauswertung kann der Beilage des vorliegenden Geschäfts entnommen werden. In Ergänzung dazu wird zu folgenden drei mehrfach eingebrachten Vorbehalten resp. Anliegen Stellung genommen:

(1) Kostenneutralität für die Gemeinden

(2) Gelingensbedingungen für die Umsetzung der Variante 3

(3) Ressourcierung der Psychomotorik

(1) Kostenneutralität für die Gemeinden

Die Kostenneutralität wurde von drei Gemeinden bestritten und von einer als nur indirekt gewährleistet erachtet.

Einleitend ist festzuhalten, dass mit der in Variante 3 vorgeschlagenen Änderung im Bereich der Logopädie den Gemeinden keine Mehrkosten entstehen. Diese Aussage basiert auf folgenden Überlegungen:

Bisher: 27 Pflichtlektionen x 50 Minuten = 1'350 Minuten pro Unterrichtswoche

Neu: 28 Pflichtlektionen x 45 Minuten = 1'260 Minuten pro Unterrichtswoche

Die Differenz von 90 Minuten Unterrichtsverpflichtung bzw. «Therapiezeit» pro Woche entspricht einer Reduktion im Umfang von 2 Lektionen Unterricht bzw. «Therapie». Würde diese Reduktion des Volumens an Therapiezeit durch zusätzliche Lektionen kompensiert (Aufstockung), entstünden den Gemeinden als Trägerinnen in der Tat Mehrkosten von gegen sieben Prozent für die Erhöhung der Pensen.

Da der Ressourcenpool jedoch weiterhin ein 100 Prozentpensum je 570 Schülerinnen und Schüler vorsieht, kommt es nicht zu dieser Erhöhung der Pensen; somit ist die Kostenneutralität gegeben. Tatsächlich verringert sich die Therapiezeit pro Kind und Jugendlichen, weil Arbeitszeit aus dem Bereich A («Therapie/Unterricht») des Berufsauftrags in die Bereiche B, C, D und E (Beratung, Besprechungen, Weiterbildung) verschoben wird. Diese Verringerung der Therapiezeit wird aber nicht ausgeglichen, sondern die «freiwerdende» Arbeitszeit wird wie geschildert innerhalb des Berufsauftrags der Logopädinnen und Logopäden verschoben und für andere Arbeiten aufgewendet. Es ist immer von der zu leistenden Jahresarbeitszeit auszugehen und diese bleibt bei gleichem Lohn gleich hoch.

Was die Vor- und Nachbereitungszeit betrifft, so ist diese im Berufsauftrag dem Bereich B zugeordnet und hängt damit von den tatsächlich unterrichteten Lektionen resp. Therapieeinheiten ab. Der «echte» Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der «Therapie» wurde in der Arbeitsgruppe vom Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel anhand von Praxisbeispielen nachgewiesen.

(2) Gelingensbedingungen für die Umsetzung der Variante 3

Damit Variante 3 erfolgreich umgesetzt werden kann, sind gemäss der SLK PS und dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Basel-Landschaft (VSLBL) spezifische Gelingensbedingungen zu erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Logopädische Förderung findet während der Unterrichtszeit «schulintegriert» und damit vor Ort an den Schulen statt.
- Anpassung des Berufsauftrags der Logopädinnen und Logopäden und Schaffung von Verbindlichkeit für dessen Umsetzung.
- Berücksichtigung des Mehraufwands für die Schulleitungen.

Seitens der Sozialdemokratischen Partei Baselland (SP) wird zudem eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Qualität und der Wirksamkeit der Variante 3 gewünscht.

Mit dem vorliegenden Geschäft soll die bereits in vielen Gemeinden auch örtlich schulnahe Logopädie gestärkt und weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, dass die Logopädie-Therapie künftig flächendeckend an den Schulen und damit vor Ort durchgeführt wird. Mit der Angleichung der Unterrichtsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden an diejenige der Primarlehrpersonen wird ein weiterer, wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen. Die Logopädinnen und Logopäden sind Teil der Schule und haben dieselben Verpflichtungen zur Erfüllung des Berufsauftrags wie die Primarlehrpersonen. Bereits mit der Inkraftsetzung der totalrevidierten Rechtsgrundlagen des Berufsauftrags per 1. August 2024 entspricht der Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden demjenigen der Primarlehrpersonen, wenngleich auch derzeit noch mit unterschiedlicher Lektionenverpflichtung. Der Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel wurde von der BKSD darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft eine erneute Anpassung und Spezifizierung der Handreichung zum Berufsauftrag für die Logopädinnen und Logopäden erforderlich sein wird.

Die Logopädinnen und Logopäden unterstehen nach § 67 Vo SoPä der Schulleitung. Umfasst ein Logopädischer Dienst zwei oder mehr Logopädinnen und Logopäden, wird eine Leitung eingesetzt. Ist eine solche vorhanden, sind die Logopädinnen und Logopäden derselben unterstellt. Konkret bedeutet dies, dass die Planung der «freiwerdenden» oder «verschobenen» Arbeitszeit von 90 Minuten pro Woche innerhalb des Berufsauftrags mit der Schulleitung oder, falls vorhanden, mit der Leitung Logopädie vorzunehmen ist. Diese Aufgabenplanung ist Teil der Umsetzung der vom Landrat beschlossenen Vertrauensarbeitszeit. Eine solche Planung der Arbeitszeit in den Bereichen C, D und E des Berufsauftrags ist somit bereits heute erforderlich. Entsprechend steht zwar mit der Umsetzung der Variante 3 mehr zu planende Zeit zur Verfügung, der Planungsaufwand an sich sollte sich dadurch aber nicht merklich vergrössern.

Die Umsetzung der Variante 3 wird von der BKSD begleitet. So sind nebst Informationsschreiben beispielsweise auch Online-Sprechstunden vorgesehen.

(3) Ressourcierung der Psychomotorik

Gemäss AKK, SP Baselland und dem Berufsverband Psychomotorik, Sektion Baselland, wird der Schlüssel für die Bemessung der Ressourcen der Psychomotorik dem Bedarf an Therapie nicht gerecht. Dies führt gemäss ihren Angaben dazu, dass Schülerinnen und Schüler nach erfolgten Abklärungen und der Feststellung eines Therapiebedarfs an einzelnen Standorten ein halbes bis zu einem ganzen Jahr warten müssen, bis die Therapie begonnen werden kann. Entsprechend wird eine Anpassung des Schlüssels gefordert, so dass keine Wartezeiten mehr bestehen.

Die Ressourcen für die Psychomotorik sind in § 35 Vo SoPä geregelt. Der Pool richtet sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Für je 2'500 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe steht dem AVS ein Pool von 27 Lektionen zur Verfügung. Dieser kann in begründeten Fällen auf Antrag des Fachzentrums für Psychomotorik überschritten werden. Die Bewilligung für die Überschreitung der verfügbaren Ressourcen erteilt das AVS.

Die Anpassung des Pools für die Psychomotorik ist nicht Teil des vorliegenden Geschäfts, weshalb das eingebrachte Anliegen vorliegend nicht berücksichtigt werden kann.

1.11. Vorstösse des Landrats

Der nachfolgende Vorstoss des Landrats befasst sich mit der wöchentlichen Lektionenverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden. Der Regierungsrat berichtet über die Ergebnisse der Prüfung im Rahmen der vorliegenden Vorlage und beantragt deren Abschreibung.

Am 25. Juni 2015 reichte Thomas Bühler die Motion [2015/262](#): «Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen» ein, welche vom Landrat am 25. Februar 2016 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Mit Einführung der «HarmoS-Studentafel» und der damit verbundenen 45'-Lektionen an der Primarschule hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 7. Februar 2013 die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen per 1. August 2015 von bisher 27 auf neu 28 Lektionen festgelegt. Mit Rundschreiben vom 20. Mai 2015 informiert das Amt für Volksschulen nun die Schulleitungen und Logopädischen Dienste, dass die LogopädInnen weiterhin eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 27 Lektionen à 50 Minuten haben sollen.

Diese «Sonderregelung» ist für die meisten Schulleitungen und LogopädInnen nicht nachzuvollziehen, wird doch an den meisten Schulen unseres Kantons auch die Logopädie eng an die übrigen Angebote der speziellen Förderung angedockt und die Therapie-Lektionen sind mit den schulischen Stundenplänen (mit 45'-Lektionen) stark verwoben. Daher sind unterschiedliche Lektionszeiten und Lektionszahlen praxisuntauglich.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die schulischen LogopädInnen arbeitsrechtlich den Lehrpersonen der Primarschule anzugleichen und das Personaldekret so anzupassen, dass auch für die LogopädInnen (bei einem Vollpensum) eine wöchentliche Lektionsverpflichtung von 28 Lektionen à 45 Minuten gilt. Für Logopädische Dienste in unserem Kanton, die wenig «schulnahe» aufgestellt sind, können auch abweichende Lösungen geregelt werden.»

Ergebnisse der Prüfung

Das Anliegen des Postulanten wurde im Rahmen der Erarbeitung und Prüfung der einzelnen Varianten zur Neuregelung der wöchentlichen Lektionenverpflichtung der Logopädie aufgenommen. Mit der Änderung von § 5 Abs. 1 Bst. I Personaldekret gemäss Variante 3 wird mit der Angleichung der wöchentlichen Lektionenverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden an diejenige der Primarlehrpersonen dem Anliegen des Postulanten vollständig entsprochen. Das Postulat kann mit dem vorliegenden Bericht somit als erfüllt abgeschrieben werden.

2. Anträge

2.1. Beschluss

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Personaldekrets gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung des folgenden Vorstösses mit entsprechender Begründung in Ziffer 1.11 des Berichts:

3. Postulat [2015/262](#): «Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen»

Liestal, 14. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Änderung Bildungsgesetz, Synopse
- Änderung Personaldekret, Synopse
- Zusammenfassung Vernehmlassungsergebnisse

Landratsbeschluss

über die Logopädie und Psychomotorik – Änderung des Personaldekrets

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Personaldekret wird gemäss Beilage geändert.
3. Das Postulat 2015/262 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: